

betreffenden Beweismittels vergewissern (möglicherweise durch Rückfragen beim Sachverständigen oder durch Vernehmung des Kriminalisten, der das Abbild hergestellt hat), ob und in welchem Grade solche Beeinträchtigungen vorhanden sind. Gibt es sie, so müssen sie bei der Würdigung dieses Beweismittels berücksichtigt werden.

In der Praxis gibt es keine strafprozessuale Beweisführung, die sich allein auf materielle Beweismittel stützt. Tatsachenfeststellungen, die Voraussetzung zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit sind, gehen nur in geringem Umfang aus der Auswertung materieller Beweismittel hervor. In vielen Fällen erlangt ein materielles Beweismittel erst in gemeinsamer Würdigung mit dem dazu gehörenden Sachverständigengutachten volle Beweiskraft. Die strafprozessuale Beweisführung erfordert sowohl materielle als auch ideelle Beweismittel.

Ebeling definiert als ideelle Beweismittel zutreffend solche Beweismittel, „die durch das Handeln einer Person im Zusammenhang mit der Straftat unmittelbar oder mittelbar als ideelle Widerspiegelung der Handlung oder wesentlicher Teile und Umstände entstanden sind und in Form von Aussagen von Personen unmittelbar entäußert werden und so den Organen der sozialistischen Strafrechtspflege zur Verfügung stehen“.⁸²

Dem menschlichen Bewußtsein ist die Fähigkeit eigen, „die objektive Realität in ideellen Formen widerzuspiegeln, abzubilden, Materielles in Ideelles zu übersetzen“.⁸³ Lenin charakterisierte das menschliche Bewußtsein als das *subjektive Abbild* der objektiven Welt. Er schrieb: „Das, was den Materialisten grundlegend von dem Anhänger der idealistischen Philosophie unterscheidet, ist dies, daß er die Empfindung, Wahrnehmung, Vorstellung und überhaupt das Bewußtsein des Menschen als Abbild der objektiven Realität betrachtet.“⁸⁴ Damit meint Lenin nicht etwa, daß das subjektive Abbild eine verkehrte Widerspiegelung der Welt darstellt, sondern daß es das Ideelle ist, was Marx, „als das im Menschenkopf umgesetzte und übersetzte Materielle“⁸⁵ bezeichnete.

Das Ideelle ist jedoch kein totes Spiegelbild. Durch das im Zusammenhang mit einer Straftat stehende Handeln von Personen wird unmittelbar oder mittelbar auf ein ideelles Objekt (das Bewußtsein einer Person) eingewirkt und an diesem ideellen Objekt eine Veränderung hervorgerufen. Die Veränderung besteht darin, daß die mit der Straftat in Zusammenhang stehende Handlung oder ihre materiellen oder ideellen Ergebnisse von dem ideellen Objekt (dem Bewußtsein) widergespiegelt werden. Aber die Widerspiegelung geschieht nicht mechanisch durch eine Sache, sondern sie wird bewußt von einer konkreten Person erlebt. Diese konkrete Person hat ihre individuelle Besonderheiten, ihre Emotionen, ihr Wissen,